



## Merkblatt Schülersauslandsaufenthalte in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

### I. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Falls sich der Auslandsaufenthalt in der *Jahrgangsstufe EF (11) über 1 Jahr erstreckt oder im 2. Halbjahr EF erfolgt*, ist die Fortsetzung der Schullaufbahn in Jahrgangsstufe Q1 (12) nur möglich, wenn auf dem letzten Zeugnis im Durchschnitt gute, mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten (D, M, 1. und 2. Fremdsprache, Differenzierungsbereich) *höchstens eine ausreichende Leistung* ausgewiesen sind. Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr EF sollte keine mangelhafte Leistung vorliegen. Falls die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt werden, muss die Schülerin/der Schüler nach der Rückkehr die Schullaufbahn wieder in der Jahrgangsstufe EF (11) aufnehmen.
2. Vor Beginn des Aufenthaltes müssen die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung einen formlosen, von beiden Elternteilen unterschriebenen *Antrag auf Beurlaubung* stellen. Diesem Antrag sind beizufügen:
  - eine Kopie des letzten Zeugnisses (in der Regel Halbjahreszeugnis 10.1),
  - die Bestätigung der vermittelnden Organisation sowie die Aufnahmebestätigung der Gastschule (sofern sie schon vorliegen),
  - die Emailadresse der Erziehungsberechtigten,
  - die Emailadresse der Schülerin/des Schülers,
  - die Information, ob Interesse am IB in Q1/Q2 besteht oder nicht,
  - der Name einer Schülerin/eines Schülers (die/der nicht ins Ausland geht!) als Kontaktperson.


Der Antrag auf Beurlaubung muss *spätestens 10 Wochen vor Ende des Schuljahrs* vollständig und in Papierform bei der Schule eingehen. Wir bitten allerdings aus organisatorischen Gründen darum, den Antrag auf Beurlaubung sehr frühzeitig zu stellen, d. h. sobald das Vorhaben feststeht. Der Name der Gastschule sowie der genaue zeitliche Rahmen des Auslandsaufenthaltes können nachgereicht werden.

3. Da der Unterricht in der entsprechenden Jahrgangsstufe im Ausland teilweise von anderen Lernzielen und Inhalten bestimmt ist, können bei der Rückkehr in einigen Fächern Defizite auftreten. Die SchülerInnen verpflichten sich, diese Defizite umgehend und selbständig auszugleichen.
4. Für die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums im Fall von Latein als zweiter Fremdsprache (ab Klasse 7) nehmen Sie bitte Kontakt mit der Lateinlehrerin oder dem Lateinlehrer Ihres Kindes auf.
5. Spätestens eine Woche vor Rückkehr des Schülers an die Goetheschule bestätigen die Eltern noch einmal telefonisch oder per Mail den genauen Termin im Sekretariat der Schule. Die Schülerin/der Schüler wird am ersten Schultag von uns offiziell wieder zurück begrüßt und händigt eine Bescheinigung über den Schulbesuch im Ausland sowie einen ca. eine Seite langen persönlichen Bericht über den Auslandsaufenthalt aus.

### II. Erstellung von Gutachten des Klassenlehrers für private Auslandsaufenthalte

Obwohl der Abschluss eines Vertrages zwischen Eltern und privater Austauschorganisation nicht auf der Basis des bestehenden Schulverhältnisses erfolgt, sind die Lehrkräfte oft bereit, ein Gutachten zu erstellen. Ansprechpartner hierfür sind die Klassen- bzw. Englischlehrer. Wir bitten darum, diese Gutachten in Fotokopie zur Wiederverwendung bei möglichen weiteren Bewerbungen aufzubewahren.

  
Dr. Nicola Haas, OSTd'  
( Schulleiterin )

  
Alexandra Venjakob M.A., StD'  
( Beauftragte für Schülersauslandsaufenthalte )